

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Georgien (Georgien)

Stand: Oktober 2023

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde** ausgestellt durch die Heimatbehörde oder die georgische Konsularvertretung
2. **Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch das georgische Justizministerium

oder

Ehefähigkeitsbescheinigung, ausgestellt von der georgischen Konsularvertretung in Deutschland

3. **Eigene eidesstattliche Erklärung** zum Familienstand, der Anzahl vorhandener Vorehen und ob ggf. aus den Vorehen gemeinsame Kinder hervorgegangen sind, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten oder einem georgischen Notar

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Georgien

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den georgischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das Oberste Gericht Georgiens.

c) Legalisation / Apostille

In Georgien ausgestellte Urkunden bedürfen einer Apostille.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.